

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 07.04.2020, kfz24 / PAR-M10 / Ge, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 15.04.2020  
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.  
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

Gerner

---

50-AVV-NST

**Allgemeinverfügung  
des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.  
– untere Jagdbehörde –  
zur befristeten Einschränkung von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) Bundesjagdgesetz**

**Zulassung von Nachtzielgeräten zur Schwarzwildbejagung**

1. Ausschließlich zur Erlegung von Schwarzwild wird gemäß Art. 29 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) unter den Nebenbestimmungen aus untenstehender Nr. 2 eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von

- 1.1. Nachtsichtvorsatz- und Aufsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, auch wenn Infrarottechnik Verwendung findet;  
jedoch dürfen nur solche Nachtsichtvorsatz- und Aufsatzgeräte verwendet werden, die auch für andere optische Geräte bzw. Hilfsmittel (wie Ferngläser, Fotokameras usw.) verwendet werden können („dual-use“ Nachtsichtvorsatz- und Aufsatzgeräte),
- 1.2. Quellen für Infrarotlicht, wie Infrarotstrahler (IR-Strahler) und für andere Lichtquellen vorgesehene Infrarot-Filteraufsätze,
- 1.3. anderen künstlichen Lichtquellen ohne Restlichtverstärker oder Bildwandler

gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a) des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) für alle Revierinhaber/-pächter und Inhaber entgeltlicher oder unentgeltlicher Jagderlaubnisse für das jeweilige im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. gelegene Revier zugelassen.

2. Die Erlaubnis unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

- 2.1. Diese Erlaubnis gilt nur für Inhaber/innen eines gültigen Jagdscheines.

2.2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit auch die Verwendung der Waffe erlaubt ist.

2.3. Die Erlaubnis gilt nur für die Erlegung von Schwarzwild, d.h. eine Erlegung anderer Wildarten ist von dieser Allgemeinverfügung nicht umfasst.

2.4. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden (sog. Widerrufsvorbehalt), insbesondere wenn sich die Notwendigkeit der verstärkten Bejagung von Schwarzwild aufgrund veränderter Umstände bei der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) verringert.

2.5. Die Allgemeinverfügung kann nachträglich mit weiteren, auch einschränkenden, Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um Gefahren durch die Verwendung der oben unter Ziffer 1. genannten Geräte zu vermeiden oder um weitere jagdfachliche Aspekte zu berücksichtigen.

2.6. Das Merkblatt „besondere Schulung“ ist als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und zwingend zu beachten.

2.7. Die Vorgaben des Waffengesetzes bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und sind einzuhalten.

Hinweis: Die Vorschrift des § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG entbindet nicht von der Einhaltung waffenrechtlicher Sorgfaltspflichten.

Hinweis: Der Elterntierschutz der für die Aufzucht nach § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) notwendigen Elterntiere bleibt hiervon unberührt.

### 3. Bekanntmachung und Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. wirksam. Die Allgemeinverfügung und die Begründung sowie die Anlage „besondere Schulung“ können beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., bei der unteren Jagdbehörde während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

### **Begründung:**

a) Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist gemäß Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

b) Die Voraussetzungen für die Einschränkung der jagdrechtlichen Verbote nach § 19 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG in Verbindung mit Art. 29 Abs. 5 Satz 2, Satz 1 BayJG sind erfüllt.

Es sind besondere Gründe vorhanden, die eine Einschränkung der jagdrechtlichen Verbote der Verwendung von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, sowie der Verwendung von künstlichen Lichtquellen rechtfertigen. Die Regelung dient insbesondere der Wildseuchenbekämpfung, weil sie eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in der Wildschweinpopulation im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. verhindern soll, indem eine präventive Verringerung des Schwarzwildbestandes durch eine verstärkte Bejagung mit effizienteren Mitteln ermöglicht wird.

Laut Friedrich-Löffler-Institut (FLI) ist die Afrikanische Schweinepest (ASP) eine Viruserkrankung, die ausschließlich Schweine (Haus- und Wildschweine) betrifft. In Europa findet eine Ansteckung von Schwarzwild u.a. durch den direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma) und bspw. auch durch kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen sowie Kleidung von Menschen statt. Der Kontakt mit Blut ist der effizienteste Übertragungsweg. Auch kleinste Tropfen Schweiß genügen jedoch, um anderes Schwarzwild anzustecken. Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Fälle der ASP bei Wildtieren wurden bereits in Polen und der Tschechischen Republik nachgewiesen, und zwar jeweils in einer Entfernung von nur wenigen Kilometern von der Grenze zu Deutschland bzw. Bayern. Von der Grenze zur Tschechischen Republik bis zum Landkreis Neumarkt i.d.OPf. beträgt die Entfernung nur ca. 70 km Luftlinie. Diesen Weg zu wandern, liegt für ein Wildschwein nicht außerhalb des Möglichen.

Das Verbot aus § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG kann auch eingeschränkt werden, wenn damit eine präventive Verringerung des Schwarzwildbestandes ermöglicht und auf diesem Wege die Ausbreitung einer Tierseuche wie der ASP verhindert werden kann. Dies ergibt sich aus der Regelungssystematik der Vorschriften § 19 Abs. 2 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz1 BayJG, die eine Lockerung des Verbotes bestimmter Mittel zur Jagd für den Zweck der Bekämpfung von Wildtierseuchen erlauben.

Hilfsmittel, die die Jagd auch bei Dämmerung und Dunkelheit ermöglichen, stellen ein geeignetes Mittel für eine effizientere Jagdausübung dar. Denn Schwarzwild ist überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv und deshalb muss die Ansitzjagd auf Schwarzwild, die eine praxisrelevante Jagdart darstellt, überwiegend in der Dämmerung und Nacht stattfinden.

Es ist im vorliegenden Fall auch geboten, alle jagdrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um einem möglichen Eintrag der ASP in die Wildschweinpopulation entgegenzuwirken, da die Dichte der Wildtierpopulation als maßgeblicher Risikofaktor bei der Verbreitung von Wildtierseuchen gilt. Dieser Ansatz ist für eine Verhinderung eines Eintrages der afrikanischen Schweinepest (ASP) nach

Bayern von hoher Relevanz, da in weiten Teilen des Landes von einer zum Teil extrem hohen Schwarzwildpopulation berichtet wird, was sich unter anderem in damit einhergehenden hohen Schwarzwildschäden in der Landwirtschaft manifestiert. Dies gilt insbesondere auch für den Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wo ebenfalls eine hohe Schwarzwildpopulation gegeben ist. Aufgrund der akuten Gefahr, dass sich die afrikanische Schweinepest (ASP) von Ostmitteleuropa nach Deutschland hin ausbreitet, ist in ganz Bayern bei Vorkommen von Schwarzwild von einem Vorliegen besonderer Gründe für eine Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots auszugehen. Dies trifft damit insbesondere auch auf das gesamte Gebiet des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. zu. Auf die Dringlichkeit der Regulierung der Schwarzwildbestände wurden die bayerischen Landkreise und Jagdbehörden in der Vergangenheit mehrfach durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, zuletzt mit LMS vom 06.12.2019 und 24.02.2020 hingewiesen.

Das in § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG gesetzlich niedergelegte Interesse an dem Ausschluss der Verwendung von Hilfsmitteln bei der Jagd, die eine nächtliche Jagdtätigkeit erleichtern, hat hinter den Interessen der Allgemeinheit an der Verhinderung eines Ausbruchs der ASP im Wildtierbestand zurückzustehen. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass bei einem Ausbruch der ASP im Wildtierbestand diese auch in Hausschweinebestände getragen werden könnte.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Postanschrift:**

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

**Hausanschrift:**

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., 16.04.2020

Willibald Gailler

Landrat

### **Besondere Schulung der ausgewählten Personengruppe:**

Die Jagdausübungsberechtigten im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. erhalten aufgrund der besonderen Schwarzwildproblematik in allen Revieren des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. die jagdrechtliche Ausnahmegenehmigung, zur Bejagung von Schwarzwild „Dual-use“-Nachtsichtgeräte einschließlich von Geräten mit Infrarottechnik in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (z.B. Zielfernrohr) sowie künstliche Lichtquellen zu verwenden.

#### **1. Verantwortung für den Einsatz der zugelassenen Technik**

Mit der zugelassenen Technik ist verantwortungsvoll und mit größter Sorgfalt umzugehen. Dazu zählt auch situationsangemessen den jeweiligen konkreten Einsatz zu prüfen, insbesondere auch die Beschränkungen durch die Witterung (Nebel, Schnee). Wie bei der Jagdausübung generell gilt der Grundsatz „Jeder ist für seinen Schuss verantwortlich“.

Der Umfang der Verwendung der zugelassenen Nachtsichttechnik in jagdfachlicher Hinsicht erfolgt in Verantwortung des Revierinhabers als wesentlicher Bestandteil der Revierversantwortung.

#### **2. Beschränkung auf „Dual-use“-Nachtsichttechnik und künstliche Lichtquellen**

Die jagdrechtliche Ausnahme beschränkt sich auf „Dual-use“-Nachtsichttechnik (einschließlich Infrarottechnik) in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (Zielfernrohr) und künstliche Lichtquellen. Erlaubt werden „Dual-use“-Nachtsichtgeräte, egal mit welcher Technik sie arbeiten (bspw. Restlichtverstärkung, Wärmebild, Infrarotstrahlung oder Kombinationen). Lichtquellen für Infrarotstrahlung müssen nicht mit dem entsprechenden Bildwandler verbunden sein, sondern es können allgemein alle Quellen für Infrarotlicht verwendet werden, solange der verwendete Bildwandler zur Sichtbarmachung des Infrarotlichts den Anforderungen der Ziffer 1.1. genügt, d.h. es sich um ein Nachtsichtvorsatz- oder Aufsatzgerät handelt, das auch für andere optische Geräte bzw. Hilfsmittel (wie Ferngläser, Fotokameras usw.) verwendet werden kann. Hilfsmittel, die mit sichtbarem Licht arbeiten, werden ohne Einschränkung zugelassen.

„Dual-use“-Nachtsichtgeräte sind nicht generell verboten. Sie zeichnen sich durch ihre Bestimmung aus, mittels entsprechender Adapter vor die Objektive von optischen Geräten, wie z.B. Fotoapparate, Videokameras und Ferngläsern (Primäroptiken) vorgeschaltet zu werden. In dieser Kombination können die Primäroptiken auch bei Dunkelheit eingesetzt werden. „Dual-use“-Nachtsichtgeräte können gegebenenfalls auch eigenständig – auch mit einem entsprechenden Okular – zur nächtlichen Beobachtung verwendet werden. Wenn „Dual-use“-Nachtsichtgeräte so, d.h. nicht in Verbindung mit einer Waffe, verwendet werden, ist weder ihr Besitz noch ihre Verwendung verboten.

Gleiches gilt für künstliche Lichtquellen sichtbaren Lichts ohne Restlichtverstärker und ohne Bildwandler (z.B. Taschenlampen mit Verbindung zur Jagdlangwaffe). Diese unterliegen erst dann einem waffenrechtlichen Verbot, wenn sie in Verbindung mit einer Schusswaffe zum Beleuchten oder Markieren eines Zieles verwendet werden. Hierbei ist es unerheblich, ob die Lichtquelle direkt an der Schusswaffe oder an dem mit dem Zielhilfsmittel verbundenen Nachtsichtgerät angebracht ist. Letztendlich kommt es auf den entsprechenden Verwendungszusammenhang an.

Mit der jagdrechtlichen Ausnahme dürfen Jagdausübungsberechtigte in ihren Revieren die „Dual-use“-Nachtsichtgeräte (einschließlich Infrarottechnik), und künstliche Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe verwenden.

Ohne die notwendige Ausnahme ist diese Art der Verwendung verboten.

### **3. Beschränkung auf Bejagung von Schwarzwild**

Die Ausnahme wird nur für die Bejagung von Schwarzwild erteilt. Keinesfalls ist die Erlegung anderer Wildarten, wie z.B. Reh- und Rotwild zugelassen. Eine Erlegung anderer Wildarten stellt einen Verstoß mit den entsprechenden Konsequenzen dar (auch strafrechtlich und im Hinblick auf die jagdrechtliche Zuverlässigkeit, siehe unter Nr. 7).

### **4. Beschränkung auf Inhaber eines gültigen Jagdscheines**

Die Ausnahme ist an die Inhaberschaft eines gültigen Jagdscheines gebunden.

### **5. Beschränkung auf das jeweilige Revier**

Die zugelassene Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtgeräten für die Bejagung von Schwarzwild ist auf das Revier des jeweiligen Revierinhabers/-pächters und Inhabers entgeltlicher oder unentgeltlicher Jagderlaubnisse für das jeweilige Revier beschränkt.

### **6. An- und Einschießen im Revier und auf Schießständen**

Zusätzlich ist das An- und Einschießen im Revier und auf Schießständen zugelassen. Dies ist notwendig, um sich mit der Technik vertraut zu machen und zur Kontrolle der Trefferlage. Grundsätzlich verändert sich die Trefferlage durch Herstellen der Verbindung zwischen „Dual-use“-Nachtsichtgerät und Zielhilfsmittel nicht.

### **7. Folgen bei Verstoß**

Wenn die Vorgaben und Grenzen der jagdrechtlichen Zulassung nicht eingehalten werden, kann dieses Verhalten den waffenrechtlichen Straftatbestand sowie den jagdrechtlichen Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllen. Eine Tatbestandserfüllung kommt z.B. auch dann in Betracht, wenn unbefugte Dritte bei der unbefugten Verwendung unterstützt werden.

In jedem Fall wird bei einem Verstoß gegen die erteilte Ausnahme von der Jagdbehörde unverzüglich eingeschritten, einschließlich der als Konsequenz des Verlustes der jagdrechtlichen Zuverlässigkeit erforderlichen Maßnahmen.

### **8. Änderungen auch nachträglich möglich**

Nachträgliche Änderungen dieser Allgemeinverfügung oder sogar der Widerruf sind möglich. Soweit Sie vom Revierinhaber als Jagderlaubnisnehmer zur Schwarzwildbejagung eingesetzt werden, kann auch diese Berechtigung entfallen. Wenn Sie sich auf Grund der Erteilung der Erlaubnisse ein entsprechendes Gerät anschaffen, erfolgt dies auf Ihr Risiko, dass Sie dieses in der Zukunft gegebenenfalls nicht mehr in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwenden dürfen.